

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 42 (1966-1967)
Heft: 23

Artikel: Disziplin
Autor: Schoenau, Karl v.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-708203>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Disziplin

Von Karl v. Schoenau, Tutzing

Disziplin bedeutet immer, in Partei, Armee, Kirche, kurz, in jeder beliebigen Organisation, vorschritts- und normenentsprechendes Verhalten des Organisationsmitgliedes in jedem Zusammenhang, für den die geltenden Vorschriften ein artspezifisches Verhalten befehlen. Dr. Rolf R. Bigler, Der einsame Soldat.

Es gibt nur eine Art von Disziplin: die absolute! Wer nicht Disziplin zu halten versteht, ist ein potentieller Mörder!

Diese Sätze stammen nicht aus einer Vorschrift der Großdeutschen Wehrmacht, sondern aus einer Weisung des amerikanischen General Patton an seine Armee vor der Invasion in der Normandie. Der Inhalt dieser Botschaft ist eine alte militärische Binsenwahrheit. Gar mancher Offizier und Mann wurde im Kriege zum Mörder seiner Kameraden, ohne daß er es wollte, wußte und ohne dafür zur Verantwortung gezogen zu werden. Da mußte sich 1944 in Ungarn ein gepanzertes Artilleriebataillon zur eigenen Front zurückkämpfen, das Artilleriebataillon zu verständigen, daß die Kampfgruppe sich vom Feind absetzte. 1945 kam in Schlesien der vorgeschobene Gefechtsstand des gleichen Bataillons in eine sehr unangenehme Situation, als plötzlich feindliche Panzer um das Haus herumkurvten, da die Kraftfahrer befehlswidriger Weise die Panzernahbekämpfungsmittel auf den Fahrzeugen gelassen hatten. Tausende von deutschen Soldaten mußten nur deshalb sterben oder gerieten in Gefangenschaft, weil andere die «militärische Straßenverkehrsordnung» nicht einhielten; Fahrzeuge, deren Führer sich unvorschriftsmäßig verhielten, den Verkehr blockierten und dadurch kilometerlange stundenlang stehende Kolonnen verursachten, die der gegnerischen Luftwaffe ein lohnendes Ziel boten, oder verhinderten, daß Kampfesreserven, Munition und Betriebsstoff nicht zur rechten Zeit dort ankamen, wo sie dringend benötigt wurden. Militärische Disziplin ist die Voraussetzung für ein reibungsloses Zusammenwirken und Funktionieren der menschlichen und technischen Elemente einer Armee. Sie ist das unersetzbare Fundament des Zusammenhaltes und der Leistung der Truppe. Wo die Disziplin zusammenbricht, wird die Truppe zur Masse, beginnt das militärische Chaos und die Panik.

Die militärische Disziplin fordert von Offizier und Mann:

1. bedingungslosen Gehorsam in allen Dienstangelegenheiten;
2. Initiative und Handeln im Sinne des militärischen Führers;
3. Kenntnis und peinliche Beachtung der Dienstvorschriften;
4. Verhaltensweisen, die Vorgesetzte und Gleichgestellte erwarten und fordern, nämlich die Beachtung soldatischer Verhaltensnormen.

Die vier Forderungen der militärischen Disziplin sind situationsbedingt in allen Armeen der Welt die gleichen. Wir finden sie in den Streitkräften der Vereinigten Staaten von Nordamerika und der Sowjetunion, in der französischen Armee und der nationalen Streitkräfte der DDR, in der britischen Armee und bei den Rotchinesen. Wo immer auch ein Soldat sich in diesen Streitkräften nicht fügt, wird er

dazu gezwungen. In allen diesen Ländern wird der Kompaniekommandant, der Bataillons- oder Regimentskommandant für die Disziplin seiner Truppe verantwortlich gemacht. Er muß sie, wenn und wo es nicht anders geht, erzwingen.

Mit der Disziplin von Fronttruppen hat es nun eine eigenartige Bewandnis. Für alle Armeeeingehörige gültige Kriegsartikel und Disziplinarvorschriften mit allen ihren Strafanordnungen üben auf sie keinen Zwang aus. Sie lehnten sich deswegen gegen sie nicht auf, weil sie diesen Zwangsgehorsam situationsbedingt gar nicht wahrnahmen. 1918 meuterten in der preußisch-deutschen kaiserlichen Wehrmacht nicht die Matrosen der Marine, die gegen England fuhren, sondern die Besatzungen der großen Schiffe, die in Kiel seit Monaten vor Anker lagen. Es revoltierten nicht die ausgebluteten und ausgehungerten Frontkompanien des Feldheeres, sondern die Soldaten der Etappe und der Ausbildungsformationen, die weit vom Schuß in den deutschen Großstädten in Garnison waren. In den deutschen Kampftheatern der Großdeutschen Wehrmacht sind Verstöße gegen die militärische Disziplin verhältnismäßig selten gewesen. Dies scheint auch bei den amerikanischen Fronteinheiten der Fall gewesen zu sein, da 1944 bei einer Meinungsforschung unter den Frontkämpfern des europäischen, afrikanischen und pazifischen Kriegsschauplatzes von hundert befragten Soldaten nur einer glaubte, aus Disziplin zu kämpfen. Im Frontgeschehen empfindet der Soldat in den wenigsten Fällen noch, daß ihn auch die militärische Obrigkeit durch ihre Führungsfunktionäre zum bedingungslosen Gehorsam zwingt. In einer Kampfgemeinschaft unterwirft sich der einzelne Soldat bedingungslos allen Forderungen der militärischen Disziplin, die der Erhaltung seiner Kampfgemeinschaft und ihrem Ruf dienen. Er kämpft für die Erhaltung und das Wohlergehen seiner Kampftheater, für **seiner** Kompanie, in der er sich geborgen gegen jeglichen militärischen Mißbrauch seiner Person fühlte (*). So forderte er auch von seinen Kameraden, daß sie alle militärischen Verhaltensgebote beachten, die die Erhaltung – das Ueberleben – **seiner** Kompanie, die ihm im Kriege zur Kampf- und Schicksalsgemeinschaft geworden ist, ermöglichen. Es ist nicht nur der soldatische Führer, der die Beachtung dieser disziplinareren Verhaltensgebote überwacht, es sind alle Männer, die sich dieser Kampfgemeinschaft zugehörig fühlen; es sind die Soldaten, die Familie und Freunden von **meiner Kompanie** erzählen. Es ist der soldatische Führer und seine Gefolgschaft, die den Mann zu soldatischen Verhaltensweisen zwingen und gewinnen, indem sie sein Verhalten kontrollieren. Die Maßnahmen, die eine Kampfgemeinschaft gegen einen disziplinenlosen Soldaten treffen kann, können schärfer und erzieherischer sein als jede Disziplinarstrafe!

Der Weg einer Kompanie zur Kampfgemeinschaft ist aber mit Erfolgen ge-

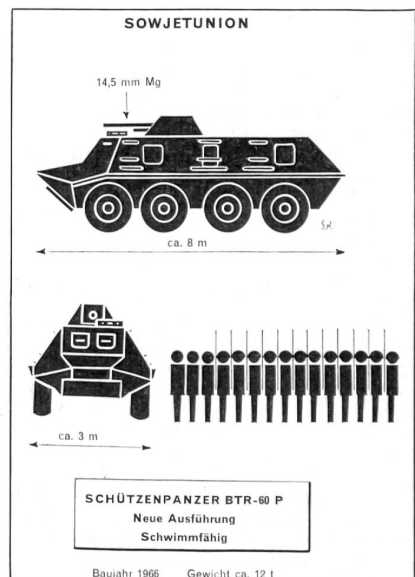
(* Leichtverwundete sträubten sich deswegen dagegen, daß sie in ein Heimatlazarett gebracht wurden, da sie nicht die Garantie hatten, wieder zu **ihrer** Kompanie in Marsch gesetzt zu werden. Genesene Soldaten versuchten mit allen Mitteln zu erreichen, daß sie wieder zu **ihrer alten** Kompanie kamen. Der Verfasser selbst ist 1940 und 1941 von der Heimat an die Front zu «seinem Haufen» desertiert, weil er ihn als seine Kriegsfamilie betrachtete.

pflastert. Erfolge, die eine Gemeinschaftsleistung sind und den einzelnen Mann die Gemeinschaft erleben lassen, und der Selbsterhaltung und Selbstverwirklichung des Soldaten dienen. Der Erfolg einer Kompanie und der Sieg einer Armee gestalten sich aus dem reibungslosen und koordinierten Zusammenwirken von Soldaten und Truppen. Befehle und Vorschriften ermöglichen dieses reibungslose Zusammenwirken von einzelnen Soldaten, Truppenteilen und Waffengattungen. Sie bleiben aber nur Schall und Papier, solange nicht Offizier und Mann sie befolgen. Es ist die Disziplin der Truppe, der bedingungslose Gehorsam des einzelnen Soldaten, die die Möglichkeit des reibungslosen Zusammenwirkens zur Wirklichkeit macht, damit Blut und Menschenleben schon, und den Weg zum Sieg bahnt. Es ist so auch die Disziplin, der Gehorsam des einzelnen Soldaten, die es ermöglicht, daß aus einer Kompanie eine Kampfgemeinschaft wird, in der der Zwangsgehorsam zum Gehorsam aus Einsicht oder mitmenschlichem Verantwortungsbewußtsein wird, in der der einzelne Soldat den Zwang zum Gehorsam nicht mehr empfindet. (*)

«Gehorsam ist die Eigenschaft und **Fähigkeit**, fremde Befehle und Anordnungen sofort ohne Widersprüche, gutwillig, genau und richtig durchzuführen. Ohne Gehorsam verliert das Befehlen jede Bedeutung!» Nicht ein Mann, nicht ein Offizier definierte so den Begriff des Gehorsams, sondern die Privatdozentin Franziska Baumgarten, eine Frau. Diese Fähigkeit zu gehorchen, muß der junge Mann von Elternhaus und Schule in die Armee mitbringen. Diese Fähigkeit muß durch die Erziehung von Kindheit auf erworben werden, sonst steht die Armee vor einer schweren und in der Kürze der Dienstzeit unlösbaren Aufgabe. Das Fundament jeder Demokratie ist die Disziplin ihrer Bürger, sonst verendet die Demokratie in einer Diktatur. Und jedes Staatswesen, in dem demokratische Freiheiten zu anarchischen Zügellosigkeiten werden, ist dem Untergange geweiht.

Ohne staatsbürgerlichen Gehorsam keine Demokratie, ohne soldatischen Gehorsam keine Armee!

(*) Siehe: Karl v. Schoenau, Kleine Truppenpsychologie, Führungsprobleme. 2. Vom Gehorsam, Seite 70. Ernst Reinhardt-Verlag, München-Basel.





Schweizerische Armee

Uebergang des Karabiners Mod. 31 ins Eigentum des Wehrmannes

Bei der Einführung des Sturmgewehrs in der Armee wurde so vorgegangen, daß nur die Angehörigen des Auszugs diese Waffe erhielten, so daß Landwehr und Landsturm erst mit den allmählichen Uebertritten von Auszugsleuten mit der neuen Waffe ausgerüstet werden. Diese Regelung machte es notwendig, daß die Armee für die beiden älteren Heeresklassen eine Reserve an Karabinern 31 behielt. Nachdem nun das Sturmgewehr mehr und mehr in die Landwehr «hineinwächst», war es möglich, die bisherigen Bestimmungen über die Abgabe des Karabiners an die Wehrmänner zu lockern. Erstmals anlässlich der Entlassungsinspektionen 1966 konnten die mit dem Karabiner 31 ausgerüsteten Wehrmänner diese Waffe als Eigentum beanspruchen, wenn sie die hierfür erforderlichen Ausrüstungsjahre aufweisen. Dadurch ist jedoch gegenüber den in früheren Jahren Entlassenen, die den Karabiner 31 nur leihweise behalten durften, eine Ungleichheit entstanden. Um Härtefälle zu beseitigen, hat das EMD mit einer Verfügung vom 18. April 1967, die auf den 1. Mai 1967 in Kraft getreten ist, eine neue Regelung der Ueberlassung der Karabiner 31 an Wehrmänner getroffen. Diese geht davon aus, daß die bewaffneten Wehrmänner bis zum Jahr 1965 das Recht hatten, bei ihrem Ausscheiden aus der Armee entweder den Karabiner 11 oder das Gewehr 11 als Eigentum zu beanspruchen. Um weiterhin am freiwilligen außerdienstlichen Schießen teilzunehmen, konnten sie außerdem einen Karabiner über die Altersgrenze hinaus leihweise benutzen. Solchen Teilnehmern an freiwilligen Schießübungen wird nun die Möglichkeit geboten, den bisherigen leihweise benutzten Karabiner 31 zu Eigentum zu erwerben: Wenn sie nämlich bei der Entlassung aus der Wehrpflicht bereits einen Karabiner 11 oder ein Gewehr 11 als Eigentum erhalten haben, müssen sie, um Eigentümer des Leihkarabiners 31 zu werden, eine Nachzahlung leisten, die Fr. 5.— beträgt, wenn sie bisher ein Gewehr, und Fr. 10.—, wenn sie einen Karabiner 11 als Eigentum erhalten haben. Wer anlässlich seiner Entlassungsinspektion auf den bestehenden Eigentumsanspruch an einem Karabiner 11 oder an einem Gewehr 11 verzichtet hat, wird ohne Nachzahlung Eigentümer des Leih-Karabiners 31. Diese Vergünstigung, die jenen Wehrmännern entgegenkommen will, die sich nach dem Ausscheiden aus der Wehrpflicht im außerdienstlichen Schießwesen betätigen, wurde ergänzt durch eine neue Regelung für die nicht mit einer

Handfeuerwaffe (Gewehr, Karabiner, Sturmgewehr) ausgerüsteten Wehrmänner und Schützen, die bereits während mindestens 5 Jahren einen Leihkarabiner 31 benützen und die Bundesübungen regelmäßig schießen. Ihnen steht die Möglichkeit offen, diese Leihwaffe zu Fr. 75.— zu Eigentum zu erwerben. K.

Literatur

Handbuch Selbstschutz

Herausgegeben vom Bundesverband für den Selbstschutz (Bundesluftschutzverband). Ausgabe 1967. 304 Seiten mit ausführlichem Register, ca. 240 Zeichnungen und Tabellen, zum Teil zweifarbig. Preis DM 16.—.

Dieses Handbuch ist für Personen gedacht, die im Rahmen des Selbstschutzes der Bevölkerung Verantwortung zu übernehmen haben. Das sind vorwiegend Personen in der Verwaltung der Städte und Gemeinden, in Betrieben und Behörden und anderen Einrichtungen, in denen eine größere Zahl von Menschen zusammenarbeitet oder zusammenlebt. Gleichzeitig dient das Buch Mitarbeitern des Bundesverbandes für den Selbstschutz (bisher BLSV) als Ausbildungs- und Informationshilfe.

Zweifellos zählt das Thema mit all seinen berechtigten und unberechtigten Einwänden zu den unbequemeren. Die Notwendigkeit dieser Aufgabe aber ist auch heute noch unbestritten. Nun gilt es, die Aufgaben so gut wie möglich zu lösen, auch wenn das Selbstschutzgesetz bisher nicht in Kraft getreten ist.

Die Herausgeber haben mit offensichtlichem Erfolg große Mühe darauf verwendet, das Fachwissen so übersichtlich, anschaulich und praktisch darzustellen, dass dem Benützer des Buches viel Zeit erspart wird. Hier kann er sein Wissen aus Vorträgen und Kursen vertiefen, jederzeit Informationen schnell nachschlagen, und er hat eine handfeste Grundlage für jede Art von praktischer Unterweisung.

Erfreulich ist, daß das Buch vieles enthält, was man im Frieden, von technischen Pannen, Unfällen und Naturkatastrophen bedroht, sehr gut gebrauchen kann, um sich selbst, seiner Familie und seinen Mitbürgern zu helfen. Es verdient auch bei uns weiteste Verbreitung. V.

DU hast das Wort

Soll der Wehrmann im Urlaub Zivilkleider tragen?

(Siehe Nr. 19/67)

In der Rubrik «Du hast das Wort!» von Mitte Juni 1967 greift Oblt. Hüsey, 96, eine Frage auf, die mich und viele andere auch schon lange beschäftigt. Er fragt sich nämlich, wieso man einen Wehrmann zwingt, seine Uniform im Urlaub zu tragen. Von ihm erfahren wir interessanterweise auch, daß dies früher nie der Fall gewesen sei. Nach seinen Angaben hat nämlich während beider Aktivdienste die «ungeschriebene Regel» gegolten, im Urlaub Zivilkleider zu tragen. Sollte man heute wirklich wieder päpstlicher als der Papst sein? Ich frage mich auch: Welchen Zweck wollen die Verantwortlichen überhaupt damit verfolgen? Ich sehe eigentlich keine Vorteile, sondern nur Nachteile damit verbunden. Erstens wird die Uniform unnütz abge-

nützt. Dann läuft man Gefahr — besonders bei sommerlicher Wärme — überall auf häßliche und unsoldatische Tenueerleichterungen zu stoßen. Im weitern ist es sicher so, wie Oblt. Hüsey sagt: mehrere Tage außerhalb der Truppe Soldat zu bleiben, setzt eine Selbstdisziplin voraus, die in keiner Armee erreicht werden kann, und «verkleidete Zivilisten» dienen dem Ansehen der Armee bestimmt nicht. Wie ich letzthin aus der Zeitung entnehmen konnte, soll es verhältnismäßig leicht möglich sein, eine Bewilligung zum Tragen von Zivilkleidern im Urlaub zu erhalten. Ich frage mich deshalb mit vielen andern: Warum kann man diesen Zopf nicht überhaupt abschneiden? Ru.

Sparmaßnahmen im Militärdienst ja — aber am rechten Ort!

Die Sparmaßnahmen von 100 Millionen Franken, die das Parlament dem EMD auferlegt hat, sind von der Legislative wohl schnell verfügt gewesen, in der Praxis aber hat das zu Situationen geführt, die manchen einfachen Wehrmann verbittert haben. Denken wir nur an die zum Teil unsinnigen Benzinsparmaßnahmen, die dazu geführt haben, daß oft mehr Zeit zum Marschieren als zur schießtechnischen und taktischen Ausbildung verwendet worden ist.

Gerade der Diskussionsbeitrag vom 30. 4. 67 in Nummer 16 des «Schweizer Soldat» zum Thema «Nimm die Verwechlichung auch im Militärdienst zu?» hat mich zur Ueberzeugung gebracht, daß man den einfachen Soldaten einmal mehr verrückt gemacht hat durch Sparen am falschen Ort. Dabei gäbe es sicher genügend Möglichkeiten einzusparen, die jedermann einleuchten müßten. Ich nenne nur eine davon:

Warum muß am zweiten WK-Sonntag nach wie vor stur an der Feldpredigt festgehalten werden? Warum könnte der Feldprediger nicht an einem Wochenabend seines Amtes walten? Er hätte dann auch viel geneigtere Zuhörer. Die paar Stunden Sonntagsarbeit könnten auf Samstag zwischen 17.00 und 20.00 Uhr verlegt werden, dann Innerer Dienst und Hauptverlesen, und am Sonntag hat jeder frei. Viele würden fort oder gar heim gehen, und die Truppenkasse würde massiv entlastet. Dabei würde auch der Verdacht wegfallen, daß die Truppe an jenem Sonntag unbedingt mit etwas, das nach Arbeit aussehe, bis mittags beschäftigt und zurückbehalten werden müsse. Mörser

Kamerad,

wirb den

«Schweizer Soldat»